

Stadt Schwäbisch Hall

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Ziffer 6. lautet zukünftig: „Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen“

§ 6 Absatz 2 Ziffer 22. lautet zukünftig: „Beschlussfassung (Aufstellungs- und Satzungsbeschluss) über Bauleitpläne (§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 GO)

§ 6 Absatz 2 Ziffer 26. lautet zukünftig: „Für Aufgaben mit betragsmäßigen Grenzen und in Personalangelegenheiten gelten die Wertgrenzen und Zuständigkeiten gemäß Anlage 1“

§ 7 Absatz 3 Ziffer 2. lautet zukünftig: „ Für Aufgaben mit betragsmäßigen Grenzen und in Personalangelegenheiten gelten die Wertgrenzen und Zuständigkeiten gemäß Anlage 1“

In § 9 Absatz 1 Ziffer 5. werden nach dem Wort Vermessungswesen die Worte „und Baulandumlegungen“ gestrichen.

In § 9 Absatz 1 wird eine neue Ziffer 8. angefügt. Diese lautet: „Bauleitplanung, sofern nicht der Gemeinderat (§ 6 Ziffer 22) zuständig ist. Ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer städtebaulicher Bedeutung“

In § 9 Absatz 1 wird eine neue Ziffer 9. angefügt: Diese lautet: „Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz und Landschaftspflege“

In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Worte „Planungs- und Bauausschuss (§ 9)“ gestrichen und durch die Worte „Bau- und Planungsausschuss (§ 9)“ ersetzt.

§ 12 Absatz 2 Ziffer 3. hier werden nach dem Wort „Fachbereichsleitungen“ das Komma und das Wort „Amtsleitungen“ gestrichen.

§ 12 Absatz 2 Ziffer 7. hier werden nach dem Wort „Grenzen“ die Worte „und in Personalangelegenheiten“ eingefügt. Zudem werden nach dem Wort „Wertgrenzen“ die Wörter „und Zuständigkeiten“ hinzugefügt.

III. Abschnitt Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher hier werden das Komma und die Worte „örtliche Verwaltung“ gestrichen.

In § 18 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „und der Anlage 1“ eingefügt.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst. Siehe Anlage 1

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister